

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 24. April 2019 BAnz AT 24.04.2019 B3 Seite 2 von 3

- 6. Auf S. 83 wird der Abschnitt "27.6.3 Zulässigkeitskriterien" wie folgt berichtigt:
 - 27.6.4 Zulässigkeitskriterien

27.6.4.1 Durchstrahlungsprüfung

...

27.6.4.2 Oberflächenprüfung

...

27.6.4.3 Fertigungsschweißungen

- 7. Auf S. 109 wird in Abschnitt A 10.1 Absatz (1) der Buchstabe a wie folgt berichtigt:
 - a) Stäbe und Ringe für Schrauben, Muttern und Scheiben sowie Schrauben, Muttern und Scheiben (Abmessungen größer als M 130)
- 8. Auf S. 124 wird in Abschnitt B 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:
 - (1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes B 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt B 7.2 (1) a) zu erzeugen.
- 9. Auf S. 150 werden die Absätzen (21), (22) und (23) jeweils wie folgt berichtigt:
 - ... wurden zusätzlich zu den in (20) genannten folgende Änderungen vorgenommen:
- 10. Auf S. 151 wird in Absatz (29) der letzte Satz wie folgt berichtigt:
 - ... ist nicht Gegenstand der Regel KTA 3201.1, sondern hat gemäß den Festlegungen in Abschnitt 5.6 der Regel KTA 3201.3 zu erfolgen.
- 11. Auf S. 152 wird in Absatz (31) der Buchstabe j und in Absatz (32) der Buchstabe d wie folgt berichtigt:
 - j) Der in der Regelfassung KTA 3201.1 (1998-06) enthaltene Anhang A 10 für formgeschweißte oder formgeschmolzene Werkstoffe wurde gestrichen, siehe (29).

...

d) Die in der Regelfassung KTA 3201.1 (1998-06) enthaltene Tabelle AP-9 für formgeschweißte oder formgeschwolzene Werkstoffe wurde gestrichen, siehe (29).

Berichtigung zu KTA 3201.3 (2017-11) Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung

Die Regel KTA 3201.3, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAnz AT 17.05.2018 B8) wird wie folgt berichtigt:

Auf S. 144 wird in Abschnitt C 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:

(1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes C 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt C 7.2 (1) a) zu erzeugen.

Berichtigung zu KTA 3211.1 (2017-11)

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe

Die Regel KTA 3211.1, Fassung 2017-11, Bekanntmachung vom 19. April 2018 (BAnz AT 17.05.2018 B8) wird wie folgt berichtigt:

- 1. Auf S. 54 wird in Abschnitt 11.4.3.4.1.2 der Absatz (2) wie folgt berichtigt:
 - (2) Für die Schrägeinschallung gelten
 - a) bei Anwendung der AVG-Methode die in Tabelle 6 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien,
 - b) bei Anwendung der Bezugslinien- oder Vergleichskörpermethode die in Tabelle 7 der DIN EN 10228-4 genannten Registrierschwellen und Zulässigkeitskriterien.
- 2. Auf S. 103 wird in Abschnitt D 4.2 Absatz (2) die letzte Aufzählung wie folgt berichtigt:
 - be) Falls die Echohöhen von Querbohrungen in die Echohöhen von D_{KSR} umgerechnet werden sollen, ist die Gleichung D-3 zu beachten.
- 3. Auf S. 108 wird in Abschnitt D 7.3 der Absatz (1) wie folgt berichtigt:
 - (1) Für die Prüfung von Anschweißnähten oder Auftragschweißungen ist eine Bezugslinie nach den zutreffenden Vorgaben des Abschnittes D 6.3 durch Anschallen der entsprechenden Flachbodenbohrungen im Vergleichskörper nach Abschnitt D 7.2 (1) a) zu erzeugen.